



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Vierte Thüringer Verordnung zur Aufhebung eines Wasserschutz- gebietes in der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. Dezember 2012

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

- (1) Der Beschluss des Kreistages Saalfeld über die „Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten“ vom 31. März 1981, Nr. 64-12/81, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.09.1997 (Amtsblatt Saalfeld-Rudolstadt Nr. 19/1997 S. 3) wird, soweit er die Wasserschutzgebiete für die darin aufgeführten

Wassergewinnungsanlagen

des VEB Thür. Schokoladenwerke Saalfeld,

davon das Wasserschutzgebiet der im hydrogeologischen Gutachten der Bezirksstelle für Geologie beim Rat des Bezirkes Gera vom 26.08.1976 als Florinquelle und Köditzstollen bezeichneten Fassungen betrifft, aufgehoben.

- (2) Die örtliche Lage des in dieser Verordnung aufgehobenen Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Köditz und Oberritz der Stadt Saalfeld/Saale im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25 000 veröffentlichten Übersichtskarte. Die von der Aufhebung betroffene Fläche des Wasserschutzgebietes, die sich künftig außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet, ist schraffiert, mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 7. Dezember 2012

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
In Vertretung
Dr. Bär

Die Übersichtskarte ist im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2013, Seite 9, am 07.01.2013 veröffentlicht worden. Die Verordnung ist am 08.01.2013 in Kraft getreten.

Satzung über eine Veränderungssperre

im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohn- und Mischgebiet Bohnstraße“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat am 20.11.2012 gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i.V.m. § 21 Abs.3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), eine Veränderungssperre zu der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohn- und Mischgebiet Bohnstraße“ als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des vorbezeichneten, vom Stadtrat mit Aufstellungsbeschluss vom 20.11.2012 eingeleiteten Bebauungsplans.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohn- und Mischgebiet Bohnstraße“ wird diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohn- und Mischgebiet Bohnstraße“. Diese sind die Flurstücks Nr.:

2890/11, 2890/13, 2890/14, 2890/15, 2890/16, 2890/17, 2890/18, 2895/21, 2895/24, 2895/39, 2895/40, 2895/41, 2895/47, 2895/48, 2895/49, 2895/51, 2895/52, 2895/53, 2895/54, 2895/55, 2895/56, 2895/57, 2895/58, 2895/59, 2896/07, 2898/06, 2904/09, 2904/10, 2904/11, 2904/12, 2905/11, 2905/23, 2905/24, 2905/25, 2905/26, 2905/27, 2905/28, 2905/29, 2905/30, 2905/31, 2905/32, 2905/33, 2906/8, 2906/12, 758, 760/2, 760/3, 761, 763/2, 769/3, 769/4, 769/5

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Bauleitplanung, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren gemäß § 17 Abs.1 BauGB, außer Kraft. Die Stadt Saalfeld kann die vorgenannte Frist um ein weiteres Jahr mittels einer



Änderungssatzung verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Saalfeld durch eine Änderungssatzung dieser Satzung die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld, den 31.01.2013

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Ab sofort kann die Veränderungssperre beim Stadtplanungsamt Saalfeld, Markt 6, Raum 1.35, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Saalfeld, den 31.01.2013

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohn- und Mischgebiet Bohnstraße“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat am 20.11.2012 auf Grund der § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen.

§ 1

Anordnung eines besonderen Vorkaufsrechtes

Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des in Aufstellung be-

findlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohn- und Mischgebiet Bohnstraße“ wird ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Das besondere Vorkaufsrecht umfasst alle Flurstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohn- und Mischgebiet Bohnstraße“. Diese sind die Flurstücks Nr.:

2890/11, 2890/13, 2890/14, 2890/15, 2890/16, 2890/17, 2890/18, 2895/21, 2895/24, 2895/39, 2895/40, 2895/41, 2895/47, 2895/48, 2895/49, 2895/51, 2895/52, 2895/53, 2895/54, 2895/55, 2895/56, 2895/57, 2895/58, 2895/59, 2896/07, 2898/06, 2904/09, 2904/10, 2904/11, 2904/12, 2905/11, 2905/23, 2905/24, 2905/25, 2905/26, 2905/27, 2905/28, 2905/29, 2905/30, 2905/31, 2905/32, 2905/33, 2906/8, 2906/12, 758, 760/2, 760/3, 761, 763/2, 769/3, 769/4, 769/5

§ 3

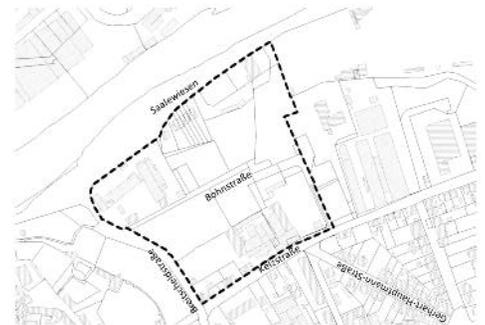
Inkrafttreten

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 31.01.2013

Matthias Graul
Bürgermeister

Hinweis: Die nebenstehende Abbildung kennzeichnet in groben Umrissen den Geltungsbereich der Veränderungssperre. (die Karte ist nicht Bestandteil der Satzung)



Bekanntmachung Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Saalfeld/Saale für die Schöffenwahl

Die Stadt Saalfeld/Saale hat für die im Jahr 2013 stattfindenden Schöffenwahlen eine Vorschlagsliste aufzustellen, in die 21 Personen Aufnahme finden. Die Schöffenwahlperiode läuft vom 01.01.2014 - 31.12.2018. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden der diese Voraussetzungen erfüllt zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen, Selbstbenennungen sind zulässig. Ehrenamtliche Richter unterliegen der Pflicht zur besonderen Verfassungstreue.

In die Vorschlagsliste dürfen nicht aufgenommen werden:

- Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
 - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
 - Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht



- vollendet haben würden;
- b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 - c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 - e) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
 - f) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Schöffenamtsamt nicht geeignet sind.
3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, nämlich:
- a) der Bundespräsident;
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 - e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 - g) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
4. Personen, die nach § 44 a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung nicht zum Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die:
- a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

5. Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):
- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
 - b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
 - c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
 - d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
 - e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 - f) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
 - g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Die in Satz 1 genannten Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

Wir bitten deshalb, Benennungsvorschläge für die Vorschlagsliste der Stadt Saalfeld/Saale bis spätestens **19. April 2013** unter Angabe von Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen bei der

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Hauptamt/Herrn Blech
Markt 1
07318 Saalfeld/Saale

schriftlich einzureichen oder in der

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Hauptamt, 3. Etage, Zi. 3.18 oder
Bürgerservice, Erdgeschoss
Markt 6
07318 Saalfeld/Saale

abzugeben. Das Erklärungsformular ist auf der Internetseite der Stadt Saalfeld/Saale abrufbar. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Saalfeld/Saale, den 13. Februar 2013

Reinhard Blech
Leiter Hauptamt

Anmeldung für die Aufnahme der Schüler der zukünftigen 5. Klassen an den beiden Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale zum Schuljahr 2013/2014

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), bildete der Schulträger Stadt Saalfeld/Saale im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur seit 01.08.2005 für die beiden staatlichen Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale, Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16 und Regelschule „Albert-Schweitzer“, -Ganztagsschule-, Albert-Schweitzer-Straße 148, einen gemeinsamen Schulbezirk.

Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich der Ortsteile Arnsgereuth, Alter Markt, Alte Freiheit, Altsaalfeld, Graba, Garnsdorf, Köditz, Oberrnitz, Remschütz, Gorndorf, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf, Aue am Berg sowie die Orte Reschwitz, Dorfkulm und Knobelsdorf.

Als örtlich zuständige Regelschule gelten beide Regelschulen, wenn sich der Wohnsitz des Schülers im benannten Schulbezirk befindet.

Für Schüler aus einzelnen Orten der Gemeinde Saalfelder Höhe (Witzendorf, Wittmannsgereuth, Eyba, Lositz, Jehmichen, Kleingeschwenda, Hoheneiche) und der Gemeinde Wittgendorf gelten weiterhin die Regelungen der Vereinbarung zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und dem Landkreis Saalfeld – Rudolstadt zum Besuch der Regelschule „Geschwister Scholl“. Alle anderen Eltern können wählen, an welcher Regelschule sie ihr Kind in der 5. Klasse anmelden wollen.

Beide Regelschulen der Stadt Saalfeld/Saale bieten entsprechend § 4 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz – ThürSchulG- jeweils die Möglichkeit des Hauptschulabschlusses, des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses für Ihr Kind an.

Über die besonderen Schulprofile der beiden Regelschulen können Sie sich gern in der jeweiligen Regelschule oder auf den Internetseiten der Regelschulen z. B. unter [www.saalfeld.de / Bildung](http://www.saalfeld.de/Bildung) informieren.

Für die Schülerbeförderung gelten grundsätzlich die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen – ThürSchFG-. Die Schülerbeförderungspflicht des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale besteht danach, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Regelschule in der Stadt Saalfeld/Saale über drei Kilometer beträgt. Dabei wird die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der aufnahmefähigen staatlichen Regelschule zugrunde gelegt.

Die Schulkonferenzen der beiden Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale haben in Abstimmung mit dem Schulträger Schülerzahlhöchstgrenzen an den beiden Regelschulen festgelegt. Ist die Schülerzahlhöchstgrenze (Regelschule „Geschwister Scholl“ - 350 Schüler, Regelschule „Albert-Schweitzer“ – z. Z. 250 Schüler) an einer Schule erreicht, muss die Anmeldung an der anderen Regel-



schule erfolgen. Die Aufnahme an der Regelschule erfolgt gemäß § 122 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch die 12. Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 208) in den örtlich zuständigen Regelschulen.

Im Zeitraum vom 11.03. bis 15.03.2013 soll die Anmeldung an den Regelschulen erfolgen. Für die Anmeldung haben die beiden Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale für Sie folgenden besonderen Anmeldetag und Anmeldezeit vorgesehen:

- 1. Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16, Montag, 11.03.2013, in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr; (Tel.: 03671/525180)**
- 2. Staatliche Regelschule „Albert-Schweitzer“, Albert-Schweitzer-Straße 148, Montag, 11.03.2013, in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr; (Tel.: 03671/641002)**

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir Sie, sich in der Woche vom 11.03. bis 15.03.2013 während der Schulzeit direkt mit der gewünschten Regelschule in der Stadt Saalfeld/Saale in Verbindung zu setzen. Die Anmeldungen für die beiden Saalfelder Gymnasien erfolgen ebenfalls in der Woche vom 11.03. bis 15.03.2013 (weitere Hinweise erfolgen über das Amtsblatt des Landkreises bzw. die lokale Presse).

Saalfeld/Suhl, 08.01.2013

**Amt Kindertagesstätten
Schulverwaltung/ Hort**

Staatliches Schulamt Südthüringen

Öffnungs- und Schließzeiten der Horte der Stadt Saalfeld/Saale während der Winterferien 2013

Grundschule „C. Aquila“

geöffnet: vom 18.02. bis 22.02.2013
tägliche Öffnungszeiten: jeweils von 06 Uhr bis 17 Uhr
Schließzeiten: keine

Grundschule „Marco Polo“ und Grundschule Gorndorf

Schließzeiten: vom 18.02. bis 22.02.2013
Während der Schließzeiten ist eine Betreuung in der Grundschule „C. Aquila“ möglich.

Information zur Straßenbeleuchtung in den Gewerbegebieten

In der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses im Dezember 2012 wurde über eine zeitweise Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung in den Gewerbegebieten der Stadt Saalfeld/Saale diskutiert. Zur weiteren Stromersparung wird ab 1. März 2013 in allen Gewerbe- und Industriegebieten täglich in der Zeit von **0 Uhr bis 4 Uhr** die **Straßenbeleuchtung komplett ausgeschaltet**. Vorgesehen ist, auch die Gewerbegebiete in das System dial4light einzubinden.

Neuer Straßename für Köditz

Die bisher „namenlose“ Straße östlich von der Herrengrabenstraße (Verbindungsstraße zwischen Bohlenstraße und Am Roten Berg) hat mit Beschluss des

Stadtrates vom 19.12.2012 die Bezeichnung „Dr.-Heinz-Pfeiffer-Straße“ erhalten. Dr. Heinz Pfeiffer (geb.: 31.01.1921, gest.: 20.12.1994) wohnte einst in der Herrengrabenstraße 44 im Ortsteil Köditz. Er war einige Jahre als Geologe in den Lehestener Schiefergruben tätig und später in der Akademie Berlin. Zu seinen Arbeiten zählten u. a. „Der Bohlen bei Saalfeld/Thüringen und seine Beiträge zur Gliederung, Tektonik und Fossilführung des Unterkarbons, insbesondere Ostthüringen. Hiermit trug er einen erheblichen Beitrag zum Wissen der Geologie in der Region bei. Des Weiteren war er Gründer und Mitglied der Saalfelder Fachgruppe Geologie/Mineralogie und er ordnete die geologische Sammlung des Thüringer Heimatmuseums neu und gab dem Museum einige Dokumente und Materialien über den Bergbau in der Saalfelder Region und zur Geologie.

Steuerzahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am **15.02.2013** werden die Raten für das I. Quartal des laufenden Jahres zur Grundsteuer und der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt erlassenen Bescheide an die Stadt Saalfeld/Saale fällig.

Bis zum In Kraft treten der Haushaltssatzung 2013 gelten gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO die festgesetzten Abgabensätze nach den Sätzen des Vorjahres weiter.

Steuerzahler, die der Stadtverwaltung keine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mit Lastschrift oder ihrer Hausbank durch Dauerauftrag erteilt haben, werden gebeten, die Steuerbeträge auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
Bankleitzahl **83050303**
Kontonummer **60**

zu überweisen. Zum Überweisen der Steuerraten werden keine Zahlscheine verschickt.

Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, der Steuerabteilung im Rathaus Zi. 1.11/1.12 eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen zu erteilen. Formulare können im Internet unter www.saalfeld.de / Rat/Verwaltung / Bürgerservice/Verwaltung / Was erledige ich wo? / Einzugsermächtigung heruntergeladen werden.

Ende des amtlichen Teils

Termine, Tipps und Informationen

„Lesen bildet“ oder Bibliothek mit „Aha“

Bibliotheksgutschein für Saalfelder ABC-Schützen

In den nächsten Tagen erhalten alle Schulanfänger einen Gutschein zur kostenlosen Bibliotheksnutzung für ein Jahr sowie ein kleines Geschenk. „Diese Initiative erfolgt bereits zum dritten Mal dank der großzügigen Unterstützung der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt.“, freut sich Madlen Runkewitz, Bibliotheksleiterin.

Die ca. 200 Schüler der 1. Klassen

können diesen Gutschein bis Februar 2014 einlösen. „Die Förderung der Lesekompetenz im Kindesalter ist ein wichtiges Anliegen der Saalfelder Stadt- und Kreisbibliothek.“, teilt Manuela Stopp, Mitarbeiterin Kinderbibliothek, mit. „So kommt es schon bei den Jüngsten darauf an, sie durch das Vorlesen von Märchen und Geschichten für Bücher zu begeistern.“



Herzlichen Glückwunsch

allen Jubilarinnen und Jubilaren der Ortsteile Arnsgereuth, Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlisdorf zu ihrem Ehrentag:

01. März	Herr Manfred Hammerschmidt, Arnsgereuth	zum 77.
01. März	Herr Theodor Gerboth, Crösten	zum 74.
01. März	Frau Doris Simm, Aue am Berg	zum 71.
02. März	Herr Alfred Posselt, Beulwitz	zum 76.
03. März	Frau Brigitta Ludewig, Aue am Berg	zum 70.
07. März	Frau Hedwig Meusel, Crösten	zum 78.
08. März	Frau Annemarie Straubel, Crösten	zum 72.
08. März	Frau Irene Backhaus, Arnsgereuth	zum 73.
09. März	Frau Waltraud Hofmann, Beulwitz	zum 75.
10. März	Frau Jutta Uting, Arnsgereuth	zum 67.
17. März	Frau Anneliese Dötsch, Beulwitz	zum 79.
20. März	Frau Ilse Hebenstreit, Wöhlisdorf	zum 73.
21. März	Frau Hilda Krämer, Beulwitz	zum 97.
22. März	Frau Elisabeth Hopf, Arnsgereuth	zum 86.
22. März	Herr Siegfried Backhaus, Arnsgereuth	zum 73.
23. März	Herr Reiner Gerboth, Beulwitz	zum 72.
24. März	Herr Jürgen Otto, Beulwitz	zum 75.
25. März	Frau Renate Höfer, Arnsgereuth	zum 70.
25. März	Herr Dr. Peter Loth, Aue am Berg	zum 66.
27. März	Frau Helga Kühn, Beulwitz	zum 81.
29. März	Frau Gerda Grein, Beulwitz	zum 84.
29. März	Frau Edeltraud Krämer, Beulwitz	zum 71.
31. März	Frau Anni Generlich, Arnsgereuth	zum 76.

Andreas Korn
Ortsteilbürgermeister
Beulwitz

Herbert Danz
Ortsteilbürgermeister
Arnsgereuth

Saalfeld putzt sich 2013

Fleißige Helfer für Frühjahrsputz gesucht

Es ist wieder soweit. In der **Aktionswoche vom 18. bis 23. März 2013** putzt sich Saalfeld zum 6ten Mal.

„Jeder möchte es bei sich zu Hause ordentlich haben. Da Saalfeld für alle Einwohner ein großes Zuhause sein sollte, soll es auch hier ordentlich und sauber sein.“ erläutert Kai-Uwe Koch, Leiter Ordnungsamt. „Aus diesem Grund sind alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten und Firmen aufgerufen, sich am Saalfelder Frühjahrsputz zu beteiligen.“

Geplante Aktionsstandorte im Jahr 2013 sind neben dem Saale- und dem Lachenufer unter anderem das Jugend- und Stadtteil-

zentrum Gorndorf, alte Kaufhalle Gorndorf, der Zeissteg in Remschütz, alle Spielplätze innerhalb Saalfelds, Siechenbach, alle Schulen und ihr Umfeld, der Bereich Bohnstraße, das Bahnhofsgebäude, Oberrnitz sowie Arnsgereuth.

Alle interessierten Personen, die sich bei der Säuberungsaktion beteiligen möchten, können sich telefonisch im Ordnungsamt unter 03671/598 283 bei Frau Püschel melden.

„In den vergangenen Jahren haben sich viele engagierte Helfer und Helferinnen gefunden. Ich wünsche mir für dieses Jahr eine ebenso rege Beteiligung“ gibt sich Matthias Graul erwartungsvoll.

Saalfelder Frauentagsfeier 10. März 2013

Die vorbestellten Karten können am 19./21. Februar 2013, jeweils 14 bis 16 Uhr im Büro der Gleichstellungsbeauftragten (Syndikatsgebäude, Markt 1) abgeholt werden.

8. Saalfelder Familientag – Wir freuen uns auf Sie!

02.03.2013, 14 bis 17 Uhr, Meininger Hof, Eintritt frei

Auch in diesem Jahr findet wieder der Saalfelder Familientag statt. Er bietet Familien eine Möglichkeit des Austausches mit umfassenden Informations-, Mitmach- und Unterhaltungsangeboten. Mehr als 20 Vereine, freie Träger und Institutionen sorgen für eine abwechslungsreiche Veranstaltung für alle Altersgruppen von jung bis alt. Die Palette reicht von Kinderbetreuung über Schwangeren- und Suchtberatung bis zum Seniorenwohnen und Hausnotruf.

Die Besucher können sich über Konzepte von Schul- und Bildungsträgern, zur Seniorenbetreuung, Schülernachhilfe oder zum Wohnen in unserer Stadt informieren.

Daneben wird es zahlreiche Kreativ- und Mitmachangebote, vom Basteln über Konzentrationsspiele bis zur Rätselstrecke geben, die zum aktiven Tun einladen. Das Bühnenprogramm wird gestaltet von Kindern, Jugendlichen und Senioren. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Einem großen Namen alle Ehre machen

Aktivitäten der Regelschule „Geschwister Scholl“ Saalfeld/Saale anlässlich des 70. Todestages von Sophie und Hans Scholl

Den Namen von Hans und Sophie Scholl zu tragen, gleicht einer Verpflichtung. Und jener gilt es zu besonderen Anlässen Rechnung zu tragen. So haben wir uns vorgenommen, über das ganze Jahr verteilt, verschiedene Aktivitäten zu starten, um das Erbe und die Ideale der Geschwister Scholl und der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“ lebendig werden zu lassen. Im Deutschunterricht beschäftigen sich die Schüler mit Texten, die sowohl den historischen Geschehnissen als auch den ethischen Werten der Geschwister Scholl gerecht werden. Zwei Schülergruppen der 10. Klassen haben sich im Rahmen ihrer Projektarbeit zur Aufgabe gemacht, auf den Spuren der Scholls zu wandeln.

Vom 11.02. bis zum 15.02.2013, findet unsere Festwoche statt, die in einer Festveranstaltung am Donnerstagabend für geladene Gäste gipfelt. Diese Gelegenheit, sich Kunstobjekten zu widmen, die Schüler der 10. Klassen in Zusammenarbeit mit der Bildhauerin Silvia Bohlen entstehen ließen. In einem Theaterstück der Schulgruppe „Darstellen und Gestalten“ (unter Anleitung von Frau Schergaut) wird des Lebens und Wirkens der Geschwister Scholl

gedacht. Innerhalb der Festwoche haben unsere Schüler Gelegenheit, die Ausstellung der Weiße-Rose-Stiftung zu besichtigen und die gewonnenen Erkenntnisse durch das Anschauen einer Verfilmung zu vertiefen. Es finden Lesungen statt, die die Geschwister Scholl und deren Zeit in den Mittelpunkt rücken. So hat sich eine Schülergruppe aufgemacht, mit dem Rudolstädter Schriftsteller Matthias Biskupek die Macht der Sprache zu entdecken. Entstanden sind Gedichte und Texte, die Probleme von Kindern und Jugendlichen von heute in den Mittelpunkt rücken, denen sich sicherlich auch die Geschwister Scholl zugewandt hätten.

Im Mai wird über den Fachbereich Sport ein Geschwister-Scholl-Gedenklauf organisiert, der über Sponsoren Gelder in den Förderverein unserer Schule bringen soll. Dieses Geld wird für Projekte genutzt, die die Achtung und Toleranz unter den Schülern ausbilden.

Selbst zu unserem traditionellen Sommerfest werden die Geschwister Scholl eine wichtige Rolle spielen, denn es wird Schülerbeiträge geben unter dem Motto „Unter Geschwistern ist man weniger allein“.

„Unruhe im Märchenland“

21.02.2013, 10 Uhr, in der Kinderbibliothek
19.02.2013, 10 Uhr, in der Gorndorfer Bibliothek
(lustige Märchenraten für Kinder ab 6 Jahren)



Montagsmarkt

04.03.2013, 9 - 17 Uhr,
Saalfelder Marktplatz, Fußgängerzone



Chris Doerk & Frank Schöbel mit Band - „HAUTNAH“ – die Abschiedstournee

08.03.2013, 18 Uhr, Meininger Hof

Über 30 Jahre sind vergangen, seitdem Chris Doerk & Frank Schöbel ihr letztes gemeinsames Konzert gaben. Das Traumpaar der 60er Jahre der DDR kehrt ein letztes Mal mit seinen großen Hits und beliebten Duetten zurück auf die Bühnen des Landes um sich vom Publikum zu verabschieden. Von Januar bis April 2013 werden die beiden die letzte gemeinsame Tournee bestreiten. Um ihren Fans ganz nah sein zu können führt sie die Tournee von Januar bis April 2013 nicht durch die großen Musentempel, sondern durch die kleineren und intimeren Theater- und Konzertsäle. Das weit über zweistündige Programm be-

inhaltet neben den Solohits natürlich die unvergesslichen Duette aus den DEFA Spielfilmen: „Heißer Sommer“ & „Nicht schummeln Lieblich“. Karten im Vorverkauf im Meininger Hof, bei Schier Optik (Saalstraße 6), in den Touristinformationen Saalfeld/Saale, Rudolstadt, Bad Blankenburg, Pößneck, Lobenstein, Leutenberg und Oberweißbach in den OTZ-Geschäftsstellen Rudolstadt, Pößneck, Arnstadt und Ilmenau in den Reisebüros Lautenschläger, in den Volksbanken Rudolstadt, Schwarza, Bad Blankenburg und Königsee sowie online unter www.meininger-hof.de.

Foto: Herbert Schulze



Power! Percussion Drum Room – The Show

23.02.2013, 20 Uhr, Meininger Hof

„Ein wahrer Qualitätsorkan... Das sind Abende, die man sein Leben lang nicht vergisst.“

Emder Zeitung So euphorisch schreibt die Presse, wenn die Schlagzeuger mit ihrem grandiosen Percussion-Spektakel auftreten. 2013 ist POWER! PERCUSSION in ganz Deutschland mit „DRUM ROOM – THE SHOW“ auf Tournee. Mit ungebändigter Spielreue entführen sie das Publikum

in die faszinierende Welt des Rhythmus. Der steckt in großen Trommeln, Timbales, Toms und Snare-Drums, er ruht im klassischen Marimba, in Kalimbas, Congas und Bongos.

Und er rumpelt in Mülltonnen, Haushaltsleitern, Gummistiefeln und Plastikeimern. Karten sind in den bekannten Vorverkaufsstellen sowie online unter www.meininger-hof.de erhältlich.



„Tsching“ – Swing, Tango, Klezmer und ein Hauch von Klassik

02.03.2013, 20 Uhr, Schier Optik, Saalstraße 6

Eine außergewöhnliche Triobesetzung spielt ein mitreißendes Repertoire. Mit Cello, Saxophon und Gitarre erzählt Tsching Geschichten aus der ganzen Welt - und natürlich über sich selbst: von der Melancholie des argentinischen Tango über den temperamentvollen und virtuosen Übermut des Balkan bis hin zur pulsierenden Kraft des Swing. Mit eigenen Titeln bewegt sich das Trio aus Berlin zwi-

schen den Grenzen aus Komposition und Improvisation. Daneben interpretiert Tsching traditionell bekannte Stücke in frischen Arrangements. Mit ihren drei Instrumenten formen Ben Aschenbach, Franziska Kraft und Helmut Mittermaier dabei einen farben- und variantenreichen Gesamtklang. Karten sind in den bekannten Vorverkaufsstellen sowie online unter www.meininger-hof.de erhältlich.

Tag des offenen Heilstollens

24.02.2013, 13 bis 16 Uhr, Feengrotten Saalfeld

Der Heilstollen der Saalfelder Feengrotten öffnet wieder seine Pforten für alle Schnuppergäste zum kostenlosen Ausprobieren, Durchatmen und Informieren.

Ein Aufenthalt in der Stille der Saalfelder Feengrotten ist wie ein Kurzurlaub vom Alltag. Schon bei einem Aufenthalt unter Tage verbessert sich Ihr allgemeines Wohlbefinden spürbar. Der Tag des offenen Heilstollens ist eine ideale Gelegenheit, sich einmal umzuschauen und ausführlich über die Angebote zu informieren. Wer sich an diesem Tag für die Buchung eines Heilstollenaufenthaltes entscheidet, erhält 5 % Sonderrabatt.

Letzter Einlass zum Schnupper-sonntag ist 16 Uhr.

